

# RS Vwgh 1996/1/25 94/06/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §27;

VwGG §55 Abs1;

VwGG §55 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/06/0088

## Rechtssatz

Der Umstand, daß ein Bewilligungswerber (hier: Baubewilligungswerber) eine erforderliche Unterlage nicht vorlegt, kann nicht dazu führen, daß die Behörde untätig bleibt, wenn ihr eine Sacherledigung (wenn auch im abweislichen Sinne) möglich ist.

## Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere Rechtsgebiete Säumnisbeschwerde Entscheidung in der Sache bzw Abweisung oder Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994060087.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)